

62P - KATASTROPHENDECKUNG – Erdbeben

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen mitversichert.

Es gilt die beantragte und auf der Police dokumentierte Summe insgesamt für Gebäude und Inhalt (sofern die jeweilige Position beantragt ist).

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch

- die unmittelbare direkte Einwirkung eines Erdbebens
- Brand oder Explosion, als nachweislich unvermeidliche Folge eines Erdbebens
- Gebäudeteile oder andere Gegenstände, die durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Gebäuden angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

Für die Feststellung ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ausschlaggebend.

Als ein Schadenereignis gelten alle Schäden, die in einem Zeitraum von 72 Stunden eintreten.

Schäden, die – wenn auch unter oben angeführten Voraussetzungen – ohne ursächlichen oder örtlichen Zusammenhang eintreten, gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

Die Entschädigungsleistung ist gesamt mit der in der Police genannten Summe auf "Erstes Risiko" pro Schadenereignis begrenzt und darüber hinaus limitiert mit einer Summe von EUR 30,000.000,-- pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30,000.000,-- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur Donau-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30,000.000,-- betragen.

Im Einvernehmen zwischen den beiden Vertragspartnern wird festgehalten, dass über strittige Fragen hinsichtlich:

- Liegt ein oder mehrere Schadenereignisse vor?
- Waren eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend?

ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) erstellt wird.

Die Kosten dafür werden von beiden Vertragspartnern jeweils zur Hälfte übernommen.

Die in der Police genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

Sollte in dieser Police die EC-Dekung für Hochwasser und Überschwemmung und/oder Erdbeben beantragt sein, gilt für die beantragten Gefahren Hochwasser und Überschwemmung bzw. Erdbeben ein Selbstbehalt von **EUR 5.000,--** je Schadenfall als vereinbart.